

Vertrag zwischen

Name: _____

Adresse: _____

PLZ / Ort: _____

(im folgenden „Züchter“ genannt)

und
der Züchtervereinigung Nordschwein e.V.
(im folgenden „Verein“ genannt)

I.

Der Züchter ist aktives Mitglied in der Züchtervereinigung Nordschwein e.V. und im Verein zur Erhaltung des Bunten Bentheimer Schweines e.V.

II.

Der Züchter verpflichtet sich daher als aktives Mitglied des Vereins, seine Bunten Bentheimer Schweine ausschließlich über den Verein eintragen und als Herdbuchtiere führen zu lassen.

Er unterwirft sich sowohl der Satzung des Vereins als auch der Zuchtbuchordnung des Vereins.

III.

Der Züchter verpflichtet sich, die Kennzeichnung der Tiere sowie die Meldung von Bedeckungen/Besamungen sowie Geburten termingerecht und in der vorgesehenen Form nach den Bestimmungen des Vereins vorzunehmen, autorisierten Betreuungspersonen des Vereins seine Zuchtdaten jederzeit offenzulegen sowie eine Bestandsbesichtigung zu ermöglichen. Die Körung der Eber und die Bewertungen und Eintragungen der Zuchtsauen hat ausschließlich der Verein vorzunehmen.

IV.

Der Verein steht dem Züchter zur Beratung bei der Zuchtbuchführung, bei der Haltung der Tiere und bei der Zuchtauswahl zur Verfügung. Hierzu können nach Bedarf Bestandsbesuche vereinbart werden. Der Verein verpflichtet sich, wichtige ihm mitgeteilte Informationen zur Zuchtarbeit an den Züchter weiterzuleiten.

Die gemeldeten Daten des Züchters werden elektronisch gesammelt und verarbeitet.

V.

Für die Betreuung, die Datenerfassung und die Datenweiterleitung erhält der Verein vom Züchter eine Gebühr, deren Grundlage und Höhe vom Vorstand in einer Gebührenordnung festgelegt wird. Die Gebührenordnung wird diesem Vertrag als Anlage beigelegt. Über jede Änderung der Gebührenordnung ist der Züchter durch Übersendung einer neuen Gebührenordnung zu informieren.

Die Gebühr wird halbjährlich abgerechnet und ist vom Züchter sodann binnen 14 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu zahlen.

Zahlt der Züchter die Gebühr auch nach einer zweiten Mahnung nicht, wird ein gerichtliches Mahnverfahren eingeleitet. Ist danach die Forderung uneinbringbar, ist der Verein berechtigt, den Vertrag mit dem Züchter zu kündigen und zwar unabhängig von der Möglichkeit des Vereins, den Züchter für diesen Fall aus dem Verein auszuschließen.

VI.

Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für die züchterische Tätigkeit des Züchters. Diese verbleibt ausschließlich beim Züchter. Der Züchter stellt den Verein daher von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die sich aus seiner züchterischen Tätigkeit ergeben.

Die Vermarktung der im Besitz des Züchters befindlichen Tiere obliegt ausschließlich dem Züchter. Auch insoweit übernimmt der Verein keinerlei Haftung. Der Züchter stellt den Verein daher auch von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Vermarktung seiner Tiere entstanden sind und gegenüber dem Verein geltend gemacht werden.

Der Züchter ist verpflichtet, Bunte Bentheimer Schweine, die er nicht zur Schlachtung oder zur Mast vermarktet, ausschließlich mit Zuchtbescheinigungen abzugeben. Er gibt den Empfänger dieser Schweine dem Verein unverzüglich bekannt.

VII.

Der Vertrag tritt mit dem Datum seiner Unterzeichnung in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende von beiden Seiten gekündigt werden. Für den Fall der Kündigung endet die aktive Mitgliedschaft des Züchters im Verein.

VIII.

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

IX.

Der Züchter bestätigt den Empfang der aktuellen Satzung inkl. Zuchtprogramm des Vereins. Der Verein verpflichtet sich, Änderungen von Satzung inkl. Zuchtprogramm dem Züchter unverzüglich bekannt zu geben.

X.

Gerichtsstand ist Osterholz-Scharmbeck. Für Auseinandersetzungen aus diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht.

Osterholz-Scharmbeck, den

Züchter

Nordschwein e.V.
1. Vorsitzender